

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 31 vom 15. Oktober 2014

Der Petitionsausschuss hat am 15. Oktober 2014 die nachstehend aufgeführten acht Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Gabriela Piontkowski
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe den Fraktionen und dem Senat zur Kenntnis zu geben:

Eingabe-Nr.: L 18/298

Gegenstand: Periodische Nachweispflicht über den effizienten Einsatz von Heizenergie

Begründung: Der Petent dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages allen Landesvolksvertretungen zugeleiteten Petition regt an, eine periodische Nachweispflicht über den effizienten Einsatz von Heizenergie in öffentlichen Gebäuden einzuführen. Zur Begründung trägt er vor, Heizungsanlagen in öffentlichen Gebäuden würden ein erhebliches nicht investives Einsparpotenzial aufweisen. Da sie nachts und an den Wochenenden nicht belegt seien, müssten Regelungsparameter und Zeitprogramme auf diese Besonderheiten abgestimmt und regelmäßig kontrolliert werden. Die derzeit vorgeschriebenen Überprüfungen berücksichtigten diese Besonderheiten nicht.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

In Bremen gilt für Bau und Betrieb von öffentlichen Gebäuden die Richtlinie für die Planung und Durchführung von Bauaufgaben. Sie enthält Vorgaben über die Betriebsführung von technischen Anlagen, die Dokumentation sowie die Überwachung der Betriebsführung. Um den wirtschaftlichen und energieeffizienten Betrieb von Anlagen sicherzustellen, stehen mehrere IT-Anwendungen und Systeme zur Verfügung. Außerdem werden die Bediener der Anlagen technisch geschult. Darüber hinaus hat die Bundesumweltministerkonferenz eine Projektgruppe mit der Erarbeitung von Strategien beauftragt, an der sich auch die Freie Hansestadt Bremen beteiligt.

Das Thema Energieeffizienz ist ein dauerhaftes gesellschaftliches Thema. Zwar gibt es bereits vielfältige Regelungen für diesen Bereich. Zur Erreichung der Klimaziele und im Hinblick auf eine spürbare Senkung der Energiekosten der öffentlichen Hand erachtet der Petitionsausschuss jedoch weitere Verbesserungen im Hinblick auf die Vorgaben zur Energieeinsparung für notwendig. Der Vorschlag des Petenten zur Einführung einer Nachweispflicht über den effizienten Energieeinsatz von Heizenergie erscheint dem Ausschuss sinnvoll. Deshalb sollte die Petition den in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen sowie dem Senat zur Kenntnis gegeben werden.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da die Bürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: L 18/300

Gegenstand: Änderung der Regelungen über den Familienzuschlag

Begründung: Der Petent setzt sich dafür ein, die Regelungen über den Familienzuschlag im Bremischen Besoldungsgesetz zu ändern und auf die Beschränkung des Eigenverdienstes des Kindes zu verzichten. Auch der Bund und andere Länder stellten nur noch darauf ab, ob für ein Kind Kindergeld gezahlt werde. Diese Regelungen hätten die Zielrichtung, Eltern mit Kindern zu entlasten und den Kindern während langer Ausbildungszeiten die Möglichkeit zu erschließen, sich bei den hohen Lebenshaltungskosten, insbesondere an Studienorten in Großstädten, durch die Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu beteiligen. Seiner Ansicht nach führe die in Bremen geltende Regelung zu einer Ungleichbehandlung und Schlechterstellung allein erziehender Personen. Die Aufhebung der Eigenmittelprüfung und Anpassung der Voraussetzungen für den Familienzuschlag und kinderbezogenen Anteil an die Kindergeldzahlung bewirke keine Mehrkosten für das Land Bremen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Dem Familienzuschlag kommt eine soziale, nämlich ehe- und familienbezogene Ausgleichsfunktion zu. Er tritt zu den leistungsbezogenen Besoldungsbestandteilen hinzu, um diejenigen Mehraufwendungen auszugleichen, die typischerweise durch Ehe und Familie entstehen. Dadurch erfüllt der Gesetzgeber die sich aus dem Alimentationsgrundsatz ergebende Verpflichtung, die dem Beamten obliegenden Unterhaltspflichten gegenüber Ehegatten und Kindern realitätsgerecht zu berücksichtigen.

Mit der Einführung der Eigenmittelgrenze wollte der Gesetzgeber sicherstellen, dass unverheirateten Beamten der Zuschlag nur gewährt wird, wenn er erforderlich ist, um die Mehrkosten der erweiterten Haushaltsführung auszugleichen. Dies ist nicht der Fall, wenn aufgrund der Eigenmittel der aufgenommenen Person allenfalls eine geringe wirtschaftliche Belastung verbleibt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts führt die Eigenmittelgrenze insbesondere nicht dazu, dass unverheiratete Beamte, die einen gemeinsamen Hausstand mit ihren Kindern führen, unter Verstoß gegen Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) schlechter gestellt werden, als verheiratete Beamte. Die durch die Einführung der Eigenmittelgrenze gegebene Ungleichbehandlung beruht nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts auf sachgerechten Erwägungen.

Eine Ungleichbehandlung des Petenten in Bezug auf Beamte des Bundes oder der Länder kommt ebenfalls nicht zum Tragen. Mit Inkrafttreten der Föderalismusreform ist die Gesetzgebungskompetenz im Besoldungs- und Beamtenversorgungsrecht auf die Bundesländer für ihren jeweiligen Bereich übergegangen. Dem entsprechend regelt das Land Bremen das Landesbesoldungsrecht in eigener Verantwortung und unabhängig von etwaigen Rechtsentwicklungen auf Bundes- oder Länderebene.

Entgegen dem Vortrag des Petenten sind die Bundesländer der Rechtsänderung des § 40 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) nicht überwiegend gefolgt. Ein großer Teil der Bundesländer hat die Prüfung der Eigenmittelgrenze in ihren Landesbesoldungsgesetzen beibehalten.

Eingabe-Nr.: L 18/307

Gegenstand: Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung

Begründung: Der Petent begehrt die Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung. Er trägt vor, er sei wegen einer chronischen Erkrankung

auf medizinische Leistungen angewiesen, die er sich aufgrund der privaten Krankenversicherung als Empfänger von Arbeitslosengeld II nicht leisten könne.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Gesundheit eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung wie folgt dar:

Nach den Vorschriften des SGB V sind Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen, in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig. Diese Versicherungspflicht tritt allerdings nicht ein, wenn die Person unmittelbar vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II privat krankenversichert war oder wenn sie weder gesetzlich noch privat krankenversichert und hauptberuflich selbstständig erwerbstätig war. Der Gesetzgeber hat sich ganz bewusst für eine strikte Trennung zwischen der gesetzlichen und der privaten Krankenversicherung entschieden.

Beim Petenten liegen die Voraussetzungen für den Eintritt der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht vor. Deshalb war die Entscheidung der AOK Bremen/Bremerhaven, eine Mitgliedschaft des Petenten abzulehnen, nicht zu beanstanden.

Eingabe-Nr.: L 18/308

Gegenstand: Rückforderung von Rundfunkbeiträgen

Begründung: Der Petent begehrt die Rückzahlung angeblich überzahlter Rundfunkbeiträge. Er ist der Auffassung, da Deutschland ein Rechtsstaat sei, müsse man ihm die Beiträge zurückzahlen. Die ehemalige GEZ habe ihn jahrelang um sein Geld betrogen, weil sie doppelte Rundfunkgebühren eingezogen habe. Ihm sei bekannt, dass die ehemalige GEZ ihre Geschäfte am Rande der Legalität geführt habe. Sie dürfe sich jetzt nicht aus der Verantwortung stehlen, indem sie den Namen gewechselt habe.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung wie folgt dar:

Der Petent war in der Vergangenheit aufgrund seiner eigenen Angaben mit zwei nicht privaten Rundfunkteilnehmerkonten bei der damaligen GEZ gemeldet. Aufgrund dieser Anmeldungen wurde er mehrere Jahre für beide Standorte zu Rundfunkgebühren herangezogen. Nachdem die GEZ beim Petenten nachfragte, teilte er mit, dass es sich bei dem zweiten Standort um eine Doppelanmeldung handele. Die GEZ meldete den Petenten daraufhin unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die dreijährige Verjährung von Forderungen rückwirkend ab. Das durch die rückwirkende Auflösung entstandene Guthaben verrechnete die GEZ mit den bestehenden nicht privaten und privaten Teilnehmerkonten des Petenten.

Der Petitionsausschuss hat keinen Zweifel an der Richtigkeit dieses Vorgehens. Nach dem bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Rundfunkgebührenstaatsvertrag hatten Rundfunkteilnehmer unverzüglich Beginn und Ende des Bereithaltens von Rundfunkempfangsgeräten anzuzeigen. Dementsprechend endete die Rundfunkgebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Rundfunkteilnehmer keine Empfangsgeräte mehr bereithielten, nicht jedoch vor Ablauf des Monats, in dem dieser Umstand der GEZ mitgeteilt wurde. Abmeldungen waren ausschließlich mit Wirkung für die Zukunft, nicht jedoch für die Vergangenheit vorgesehen. Da der Petent offensichtlich für beide nicht privaten Standorte zu Rundfunkgebühren herangezogen wurde, hätte ihm die Doppelzahlung auffallen können und müssen. Das war jedoch offensichtlich nicht der Fall. Vielmehr ist der GEZ die Doppelanmeldung aufgefallen und sie hat sich deswegen

an den Petenten gewandt. Aus Kulanzgründen hat sie den einen Standort unter Berücksichtigung der dreijährigen Verjährung abgemeldet. Dazu wäre sie nach der Rechtslage nicht verpflichtet gewesen. Da für die früheren Doppelzahlungen die Verjährung eingetreten ist, bestehen keine offenen Forderungen des Petenten.

Der Petent irrt, wenn er meinen sollte, als Mieter einer Wohnung sei er nicht zu Rundfunkbeiträgen heranzuziehen. Im privaten Bereich ist für jede Wohnung von deren Inhaber ein Rundfunkbeitrag zu entrichten. Inhaber einer Wohnung ist jede volljährige Person, die die Wohnung selbst bewohnt. Als Inhaber wird jede Person vermutet, die dort nach dem Melderecht gemeldet ist oder im Mietvertrag für die Wohnung als Mieter genannt ist. Diese Voraussetzungen liegen beim Petenten vor.

Eingabe-Nr.: L 18/404

Gegenstand: Beschwerde über die bayerische Finanzverwaltung

Begründung: Der Petent möchte erreichen, dass ihm ein Steuerbescheid der bayerischen Finanzverwaltung im Wege der Amtshilfe herausgegeben wird.

Die Bremische Bürgerschaft hat keine Einwirkungsmöglichkeiten auf die bayerische Finanzverwaltung. Deshalb ist eine Zuständigkeit für das Anliegen des Petenten nicht gegeben.

Eingabe-Nr.: L 18/413

Gegenstand: Ersatz eines Vermögensschadens

Begründung: Der Petent begehrt den Ersatz eines angeblich durch das Oberlandesgericht Nürnberg verursachten Vermögensschadens.

Der Petitionsausschuss der Bremischen Bürgerschaft ist für das Anliegen nicht zuständig. Der Petent kann sich gegebenenfalls mit seinem Anliegen an den Petitionsausschuss des bayerischen Landtags wenden.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeitshalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: L 18/414

Gegenstand: Einkommensteuererhebung

Begründung: Der Petent setzt sich dafür ein, die Einkommensteuer am Arbeitsort und nicht am Wohnort zu erheben. Für die Klärung dieses Problemkreises ist der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständig.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeitshalber dem Petitionsausschuss des nordrhein-westfälischen Landtags zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: L 18/409

Gegenstand: Beschwerde über Haftbedingungen

Begründung: Die Eingabe betrifft eine Justizvollzugsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen. Dafür ist der Petitionsausschuss des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig.